

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33) und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende fachspezifische Ordnung erlassen:<sup>1</sup>

## **Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien (Master)**

Vom 16. April 2014

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Teilzeitstudium
§ 5	Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung
§ 6	Studienbeginn
§ 7	Aufbau des Studiums
§ 8	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium
§ 11	Berechnung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten/ Außerkräfttreten
§ 13	Übergangsbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Soziokulturelle Studien mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

### **§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 ASPO)**

<sup>1</sup>Der Studiengang vermittelt sozialwissenschaftliche Kenntnisse mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung. <sup>2</sup>Ausgehend von einem interdisziplinären Verständnis der Sozialwissenschaften, behandelt das Studium soziale und gesellschaftliche Phänomene in erster Linie unter dem Blickwinkel des Kulturellen. <sup>3</sup>Diese Verzahnung von sozialen und kulturellen Prozessen wird in den globalen Gesellschaften der Moderne und Spätmoderne untersucht.

<sup>4</sup>Einen Schwerpunkt bildet die Vermittlung von Theoriekenntnissen der Sozial- und Kulturtheorie.

<sup>5</sup>Daneben ist die Methodenausbildung profilbildend für den Studiengang. <sup>6</sup>Die Vermittlung und Anwendung qualitativer und quantitativer Methoden der Sozialwissenschaften stellen ein wesentliches Anliegen des Studienganges dar.

<sup>7</sup>Der Studiengang führt damit Lehr- und Forschungsgebiete aus der Sozial- und Kulturanthropologie, der Soziologie, der Politikwissenschaft, der Kulturwissenschaft i.e.S., der Geographie und der Philosophie zusammen.

<sup>8</sup>Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über gute Kenntnisse im Gegenstandsbereich der soziokulturellen Studien verfügen und ein vertieftes Wissen im Bereich der sozial- und kulturwissenschaftlichen

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

Theorien und Methoden erworben haben.

**§ 3**  
**Abschlussgrad**  
**(zu § 1 ASPO)**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

**§ 4**  
**Teilzeitstudium**  
**(zu § 1 ASPO)**

<sup>1</sup>Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5**  
**Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs-**  
**kommission, Auswahlverfahren und**  
**Zulassungsentscheidung**  
**(zu § 4 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mind. 180 ECTS-Credits voraus, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Credits mit einschlägigem sozialwissenschaftlichem Bezug (z.B. Sozial- und Kulturanthropologie, Soziologie, Politologie, Wirtschafts- und Sozialgeographie) nachgewiesen wurden. <sup>2</sup>Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Studiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach Absatz 1 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. <sup>2</sup>Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bleibt insoweit unbeachtet. <sup>3</sup>Der Bewerber bzw. die Bewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner bzw. ihrer Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird. <sup>4</sup>Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 1 spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3) <sup>1</sup>Die maßgebliche Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die die Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorlegen.

(4) <sup>1</sup>Darüber hinaus wird für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums sowie zur Rezeption und Diskussion der einschlägigen Fachliteratur die Studierfähigkeit in englischer Sprache vorausgesetzt. <sup>2</sup>Aus diesem Grund werden bei allen Studierenden Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau von UNiCert II bzw. von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) vorausgesetzt.

(5) <sup>1</sup>Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident auf Vorschlag der Zulassungskommission, anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen, über die Zulassung zum Studiengang. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang trifft der Präsident bzw. die Präsidentin nach Maßgabe von Absatz 7.

(6) <sup>1</sup>Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. <sup>2</sup>Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. <sup>5</sup>Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. <sup>6</sup>Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder dieser anwesend sind. <sup>7</sup>Die Zulassungskommission beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Anwesenheit und Abstimmung der Mehrheit der Hochschullehrer gewährleistet sein muss.

(7) <sup>1</sup>Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor. <sup>2</sup>Die Zulassungskommission erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. <sup>3</sup>Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote.

te im Falle des Absatzes 2. <sup>4</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) <sup>1</sup>Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. <sup>2</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach Absatz 7 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste nach Absatz 7 neu vergeben. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>4</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>5</sup>Der Ablehnungsbescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz des zuletzt zugelassenen Bewerbers bzw. der zuletzt zugelassenen Bewerberin aus.

## **§ 6** **Studienbeginn** **(zu § 1 ASPO)**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Bewerbungsfrist festsetzen. <sup>2</sup>Gemäß § 4 Absatz 1 S. 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 1) muss in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der Zulassungskommission gemäß § 5 Absatz 5 eingegangen sein.

## **§ 7** **Aufbau des Studiums** **(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits.

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Soziokulturelle Studien besteht aus insgesamt sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. <sup>2</sup>Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten

Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. <sup>3</sup>Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. <sup>4</sup>Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises <sup>2</sup>	Arbeitsaufwand (Gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	<b>50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)</b>
<b>Wahlpflichtbereich</b>							
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
<b>Optionsbereich</b>							
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540	
<b>Masterabschlussphase</b>							
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	<b>40 %</b>
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	<b>10 %</b>
<b>Summen</b>	<b>120</b>	<b>24 – 56</b>	<b>360 – 840</b>	<b>2760 – 3240</b>		<b>3600</b>	<b>100 %</b>

<sup>2</sup> Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. <sup>2</sup>Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. <sup>3</sup>Näheres zu den Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zur FSO). <sup>4</sup>Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3.

(4) <sup>1</sup>Im Zentralmodul werden theoretische Grundlagen von Kultur und Gesellschaft vermittelt. <sup>2</sup>Im Rahmen dieses Moduls findet regelmäßig eine obligatorische Einführungsveranstaltung mit 6 ECTS-Credits statt. <sup>3</sup>Die übrigen 6 ECTS-Credits können im Rahmen des weiteren Lehrveranstaltungsangebotes in diesem Modul frei gewählt werden.

(5) Im Wahlpflichtbereich stehen fünf Module zur Auswahl, von denen zwei belegt werden müssen:

- Migration, Ethnizität und Ethnozentrismus
- Kulturelle Praktiken, Wissensordnungen, ästhetische Formationen
- Urban Studies
- Gender Studies und Queer Theory
- Politik und Kultur.

(6) <sup>1</sup>Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung.

<sup>2</sup>Aus den folgenden Optionen müssen zwei gewählt werden:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Vertiefung im Zentralmodul
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Soziokulturelle Studien
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität
- Wahl des „Moduls Nachbarfakultäten“ (Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften)
- Fremdsprachen / Praxiselemente / Schlüsselqualifikationen.

(7) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses

- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(8) Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- Fachsprachenzertifikat auf dem Niveau von Unicert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache (18 ECTS-Credits)
- Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina (18 ECTS-Credits)
- Weitere Fremdsprachenprüfungen gemäß § 8 Absatz 6
- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 8 Absatz 7
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

## § 8

### Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu §§ 8 und 13 bis 16 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 4 bis 7. <sup>2</sup>Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) Von den 90 ECTS-Credits, die über studienbegleitende Leistungsnachweise erworben werden, müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden.

(4) <sup>1</sup>Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. <sup>3</sup>Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote. <sup>3</sup>Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) <sup>1</sup>Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten.

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten.

<sup>2</sup>In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. <sup>3</sup>Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Absatz 5 Satz 1 erbracht werden. <sup>4</sup>Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) <sup>1</sup>Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von Unicert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß § 5 Absatz 4) auf dem Niveau von Unicert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprachzentrum.

18 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von Unicert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>2</sup>Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) <sup>1</sup>6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. <sup>2</sup>Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

(8) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

#### **(zu § 17 Absatz 8 und 9 ASPO)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 sowie die erfolgreiche Teilnahme an der obligatorischen Einführungsveranstaltung im Zentralmodul.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit in Absprache mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen geändert werden.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) <sup>1</sup>Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Mindestens einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor sein oder als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor an der Viadrina zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.

(5) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

### **§ 10 Abschlusskolloquium (zu §§ 11 und 18 ASPO)**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten. <sup>2</sup>Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. <sup>3</sup>Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. <sup>4</sup>Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. <sup>5</sup>Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Absatz 5 ASPO bewertet. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>7</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) <sup>1</sup>Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. <sup>2</sup>Zum Prüfer bzw.

zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllt. <sup>3</sup>Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor sein oder als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor an der Viadrina zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.

(4) <sup>1</sup>Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal innerhalb der Fristen gemäß § 7 ASPO wiederholt werden.

### **§ 11 Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

<sup>2</sup>Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO).

### **§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien vom 16.05.2007 in der Fassung vom 02.06.2010, zuletzt geändert am 28.06.2011, tritt am 30.09.2018 außer Kraft.

### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang Soziokulturelle Studien bereits eingeschrieben sind, können bis zur Anmeldung zur Masterarbeit schriftlich und

unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Soziokulturelle Studien in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

### **Anlage 1: Modulkatalog**

Veröffentlicht unter dem Link:

<http://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/Studiengangsplanungen/Modulkatalog-MASS.pdf>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Muster-Studienverlaufsplan<sup>1</sup> für den Masterstudiengang „Soziokulturelle Studien“

1. Semester 30 ECTS	<b>Zentralmodul</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Wahlpflichtmodul 1</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Fremdsprache und Praxis</b> 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	<b>Wahlpflichtmodul 2</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Optionsmodul 1</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Fremdsprache und Praxis</b> 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	
3. Semester 30 ECTS	<b>Optionsmodul 2</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Forschungsmodul</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Fremdsprache und Praxis</b> 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	<b>Masterarbeit und Masterprüfung</b> 24 ECTS + 6 ECTS				

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der geforderten Mindestanzahl von drei Leistungsnachweisen per Hausarbeit im Umfang von i.d.R. 25 Seiten, gemäß §8 Absatz 5 Satz 3.

Muster-Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang „Soziokulturelle Studien“ (Vertiefung des WPM1)

1. Semester 30 ECTS	<b>Zentralmodul</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Wahlpflicht- und Optionsmodulbereich 1</b> (12 ECTS pro Semester im 1. gewählten Schwerpunkt)	LV 1 (9 ECTS)	<b>Fremdsprache und Praxis</b> 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)		LV 2 (6 ECTS)	
2. Semester 30 ECTS	<b>Wahlpflichtmodul 2</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)			LV 3 (9 ECTS)	<b>Fremdsprache und Praxis</b> 6 ECTS
	LV 1 (9 ECTS)	LV 2 (3 ECTS)			
3. Semester 30 ECTS	<b>Optionsmodul 2</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Forschungsmodul</b> (2 Lehrveranstaltungen mit insg. 12 ECTS)		<b>Fremdsprache und Praxis</b> 6 ECTS
	LV 1 (6 ECTS)	LV 2 (6 ECTS)	LV 1 (3 ECTS)	LV 2 (9 ECTS)	
4. Semester 30 ECTS	<b>Masterarbeit und Masterprüfung</b> 24 ECTS + 6 ECTS				